



## Satzung

(Änderung vom 14.02.2017)

**DaS KinD e. V.**

**DACHVERBAND SELBSTORGANISierter KINDEREINRICHTUNGEN  
DARMSTADT e. V.**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen:

**Dachverband Selbstorganisierter Kindereinrichtungen Darmstadt e. V.**

Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet:

**DaS KinD e.V.**

(im nachfolgenden Text Dachverband oder Verein genannt)

Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK, ZIELSETZUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT**

#### **1. ZWECK:**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Insbesondere besteht der Zweck des Dachverbandes darin, bestehende Vereine, Einrichtungen und Gruppen, die der Wohlfahrt der Jugend dienen, anzuregen und zu fördern.

Ebenso der Aufbau einer Koordinierungsstelle für die regionale Zusammenarbeit der selbstorganisierten Kindereinrichtungen in Darmstadt und des Landkreises

Darmstadt/Dieburg. Vereinszweck ist auch die Bereitstellung der hauptamtlichen Vertretung zur Förderung und Durchsetzung der Interessen von Krabbelstuben, Kindertagesstätten, Schülerläden und Horten.

Der Dachverband kann im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag auch die Trägerfunktion für neue oder bestehende Gruppen übernehmen.

#### Besonderen Schwerpunkt legt der Verein auf:

- Krabbelgruppen, Kindertagesstätten und Schülerbetreuung auf der Grundlage von selbstorganisierter Initiative von Eltern und pädagogischen Fachkräften.
- Betreuungseinrichtungen von Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule.
- Beratung und Begleitung bei Neugründungen von Kindereinrichtungen.



- Schaffung und Erhaltung von Betreuungsplätzen und Personalstellen durch Stabilisierung der neu gegründeten und bestehenden Kindereinrichtungen.
- Unterstützung bei Organisations- und Verwaltungsfragen, sowie Hilfestellung bei der Kostenabrechnung der einzelnen Gruppen.
- Interessenvertretung gegenüber Behörden und Institutionen auf kommunaler Ebene. Mitsprache, Einflussnahme und Mitverantwortung bei Entscheidungen zur Kinder- und Jugendarbeit.
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften für die Belange von Kindern und Jugendlichen.
- Fachliche Unterstützung bei der Erstellung pädagogischer Konzepte.
- Erfahrungsaustausch der Betreuer/innen von selbstorganisierten Kindereinrichtungen.
- Vermittlung von Erziehungsberatung und Supervision.
- Organisation von Bildungs-, Beratungs- und Informationsveranstaltungen.
- Allgemeine Projektberatung für Kindergruppen.
- Politische Bildung, internationale Zusammenarbeit und Begegnungen.
- Förderung einer politischen Interessensvertretung von Kindern in Darmstadt.

## **2. ZIELSETZUNG:**

- Die Anerkennung der selbstorganisierten Kindergruppen als gleichberechtigte und finanziell gleichzustellende Einrichtungen im Bereich der Kinderbetreuung soll erreicht werden.
- Die stimmberechtigte Teilnahme in allen entscheidenden Gremien und Ausschüssen nach der HGO (Hessische Gemeindeordnung) oder anderen Bestimmungen.
- Förderung der basisdemokratischen Regeln und Strukturen durch Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Bereich der Kinderpolitik in Form von Kinderparlamenten und anderen Zusammenschlüssen von Kindern und Jugendlichen.
- Entlastung der Eltern bei der Arbeit in selbstorganisierten Kindereinrichtungen.

## **3. GEMEINNÜTZIGKEIT:**

Der Verein mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die in §2 festgelegten Aufgaben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, soweit sie keine Mitarbeiter/innen des Vereins sind, erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 3 FINANZIERUNG DER AUFGABEN

Die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Vereins nach § 2 –Vereinszweck – sollen wie folgt beschafft werden.

- durch Bundes-, Landes- und kommunale Zuschüsse und Zuwendungen,
- durch die Mitgliedsbeiträge,
- durch Spenden seitens interessierter Personen, Institutionen und Verbände,
- durch sonstige Einnahmen.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

### Ordentliche Mitglieder

können gemeinnützige Vereine und natürliche Personen werden, die die Angebote und Zusammenarbeit des Vereins regelmäßig nutzen. Die ordentlichen Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.

### Fördernde Mitglieder

können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Beginn der Mitgliedschaft

Beginn jeder Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt der Bestätigung des schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrags. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und zu befolgen. Jedes Mitglied hat einen zum Monatsersten fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jede Kindergruppe ist angehalten, einmal jährlich eine Bestandsaufnahme über die aktuelle Zahl ihrer Kinder, den Zustand der Räumlichkeiten und die finanzielle Situation darzustellen.

### Das Ende der Mitgliedschaft

1. von Mitgliedern ist dann gegeben, wenn der Vorstand durch Beschluss deren Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grund beschlossen hat. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise dann gegeben, wenn sich das Mitglied mit der



Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monaten in Verzug befindet. Diese Entscheidung kann durch das ausgeschlossene Mitglied angefochten werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorstandsentscheidung durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

2. von Mitgliedern durch Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der Austritt wird erst nach einer Frist von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Monatsendes an, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand vorlag, wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Vereins oder seiner Gemeinnützigkeit.
4. Die Mitgliedschaft endet im Todesfall des Mitglieds.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfung

## § 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jeder Mitgliedsverein ist mit einer Stimme vertreten. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies mehrheitlich beschließt, auf Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder, unter Angaben von Gründen oder wenn nur noch ein gewähltes Vorstandsmitglied vorhanden ist.
4. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung und entsprechender Anträgen, insbesondere zur Satzungsänderung, an die Mitglieder abzusenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorbereitet wurde. Beschlüsse der Versammlung werden, wenn nicht anders vereinbart, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Vereinssatzung werden mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.



6. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht entsprechen, verlieren ihr Stimmrecht. Sie werden vom Vorstand davon schriftlich informiert und können innerhalb eines Monats Einspruch erheben.

## **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG HAT FOLGENDE AUFGABEN UND RECHTE**

1. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des vergangenen Geschäftsjahres und Zustimmung zum Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Vorschläge und Wahl der Vorstandsmitglieder.
4. Vorschlag und Wahl mindestens einer Person zur Kassenprüfung.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen Anträgen der Tagesordnung.
7. Beschlussfassung zur Beitragsordnung.
8. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden; aber nicht, ohne ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
9. Übernimmt der Verein die Trägerschaft von Gruppen, kann auf Antrag des Vorstandes über die Mitgliederversammlung oder eben von dieser die Zahl der Vorstandsmitglieder zur Arbeitsentlastung erweitert werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.
11. Zur Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

## **§ 7 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Die Vorstandsmitglieder dürfen sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus oder kann es vorübergehend oder langfristig die Vorstandsfunktion nicht wahrnehmen, kann an seiner Stelle ein kooptiertes Vorstandsmitglied benannt werden. Dies ist nur möglich bei einer Vorstandsgröße von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Auf der konstituierenden Vorstandssitzung werden die Zuständigkeiten zwischen den gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens



sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Genaueres regelt die Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Vorstandsmitglieder dürfen gemäß §26 BGB sowohl einzeln als auch gemeinsam auftreten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
8. Der Vorstand führt die Belange der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 8 DIE KASSENPRÜFUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung erfolgt regelmäßig einmal im Jahr und zwar nach Abschluss des Geschäftsjahres.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, die dann dem/der Kassewart/in und dem gesamten Vorstand Entlastung erteilt.
4. Eine außerordentliche Kassenprüfung ist jederzeit auf Beschluss der MV durchzuführen.
5. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, wird kein Kassenprüfer bestellt.

## **§ 9 GESCHÄFTSFÜHRER/IN**

1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen und diese/n mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
2. Im Falle einer Trägerschaft durch den Verein gelten für die zu fördernden Gruppen oder Einrichtungen besondere Vereinbarungen, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu finden sind.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche, eigens zu diesem Zweck einberufene, Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.



**DaS KinD e.V.**

Dachverband selbstorganisierter Kindereinrichtungen Darmstadt

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Deutscher Kinderschutzbund – BV Darmstadt e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 GERICHTSSTAND**

Der Gerichtsstand des Vereins ist Darmstadt.

Festgestellt am 14.02.2017